

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang „Master of Oral Implantology“ vom 3. Juli 2008

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 4. Februar 2014

Inhalt:

1. Abschnitt: Ziele des Studiengangs und Allgemeines

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienentgelte
- § 5 Regelstudienzeit

2. Abschnitt: Studienbeginn, angewandte Sprache und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Studienbeginn
- § 7 Angewandte Sprache im Masterstudiengang
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module; Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu den Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 11 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)
- § 12 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Supervision“
- § 13 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“
- § 14 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 15 Akademische Leitung und Modulkoordination

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 16 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 21 Versäumnis und Rücktritt
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 25 Modulprüfungen
- § 26 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 27 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 28 OSCE-Prüfungen
- § 29 Fachpraktische Prüfungen
- § 30 Masterarbeit

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 32 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

8. Abschnitt: Wiederholung, Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 33 Wiederholung von Prüfungen
- § 34 Freiversuch
- § 35 Befristung der Prüfungen
- § 36 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 37 Prüfungszeugnis
- § 38 Masterurkunde
- § 39 Diploma-Supplement

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 40 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 42 Einsprüche und Widersprüche

11. Abschnitt: Akkreditierung von Tutoren und Lehr-Praxen

- § 43 Akkreditierung eines Tutors
- § 44 Akkreditierung einer Lehrpraxis

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 45 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis:

HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2011 (GVBl. S. 191)
OSCE	Objective structured clinical examination
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
TOEFL®	Test of English as a Foreign Language™
SS	Sommersemester
SW	Wintersemester

1. Abschnitt: Ziele des Studiengangs und Allgemeines

§ 1 Ziele des Masterstudiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, Zahnärzten nach ihrer Approbation auf dem Gebiet der oralen Implantologie eine Fortbildung mit erweiterten theoretischen und praktischen Fähigkeiten zu ermöglichen, die das grundlegende Studium der Zahnmedizin nicht vermitteln kann.
- (2) Die orale Implantologie basiert auf zum Teil komplexen interdisziplinären Behandlungsregimen, die eine starke Vernetzung und Koordination unterschiedlicher Fachbereiche in der Zahnheilkunde voraussetzen. Daher wird das Bildungsziel eines planerischen und analytischen Denkens innerhalb des Master-Studiengangs stark priorisiert. Zudem wird das selbstständige Erstellen von interdisziplinär ablaufenden Behandlungsregimen, die auf die individuelle Ausgangssituation und auf das Therapieziel des Patientenfalles abgestimmt sind, erlernt. Hierbei sind vertiefte und detaillierte Kenntnisse in der Radiologie, in der Kieferorthopädie, in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, in der Parodontologie, in der Zahnärztlichen Prothetik und in der Dentalen Technologie erforderlich.
- (3) Die selbständige und sichere praktische Durchführung eines implantologischen Behandlungsfalles ist ein weiteres Hauptbildungsziel des Master-Studiengangs.
- (3) Ein Teil des Masterstudiums kann im Ausland absolviert werden.
- (4) Im Rahmen einer von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin während des Studienganges anzufertigenden Master Thesis soll die Fähigkeit erworben werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu interpretieren und anzuwenden.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung schließt das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Dieser Weiterbildungsstudiengang ist anwendungsorientiert.
- (2) Die Masterprüfung erfolgt kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfungen.
- (3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Lage ist, diese in der Berufspraxis anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Der Fachbereich Medizin verleiht nach erfolgreichem Absolvieren des Masterstudiengangs den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (2) Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

§ 4 Studienentgelte

Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang werden Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 16 Abs. 3 HHG in einer Entgeltordnung festgelegt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für einen Masterstudiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

2. Abschnitt: Studienbeginn, angewandte Sprache und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Angewandte Sprache im Masterstudiengang

(1) Die verwendete Sprache im Masterstudiengang bei Studienbeginn im Sommersemester ist Englisch. Hierbei werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten; § 30 Abs. 12 bleibt unberührt. Wird ein Modul ausschließlich von deutschsprachigen Studierenden absolviert, kann die Lehrveranstaltungsleitung festlegen, dass die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in Deutsch durchgeführt werden. Deutschsprachige Studierende sind solche, die entweder über die deutsche zahnärztliche Approbation oder über die österreichische zahnärztliche Approbation oder über die schweizerische zahnärztliche Approbation verfügen oder die Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zudem zählen zu deutschsprachigen Studierenden solche, die über einen Nachweis der DSH-Prüfung oder über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Zahnmedizin in Deutschland verfügen.

(2) Die verwendete Sprache im Masterstudiengang bei Studienbeginn im Wintersemester ist Deutsch. Hierbei werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten, mit Ausnahme von solchen Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die von Lehrenden aus dem Ausland nur in englischer Sprache durchgeführt werden können. § 30 Abs. 12 bleibt unberührt. Wird ein Modul von keinem deutschsprachigen Studierenden (siehe § 7, Abs. 1, S. 3) absolviert, kann die Lehrveranstaltungsleitung festlegen, dass die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in Englisch durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Approbation als Zahnarzt/ärztin oder einen akademischen Abschluss zur Ausübung des Zahnärztlichen Berufes im Ausland besitzt;
 - b) eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweisen kann;
 - c) ausreichende Englischkenntnisse in Schrift und Sprache nachweisen kann. Als Nachweis gilt das Zeugnis zur allgemeinen Hochschulreife, oder der *internet based TOEFL* mit mindestens 80 Punkten, oder der *paper based TOEFL* mit mindestens 550 Punkten, oder der *computer based TOEFL* mit mindestens 213 Punkten oder das *Cambridge Certificate of Advanced English* mit der Note A. Der Nachweis kann entfallen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber belegen können, dass sie aus einem Land mit der englischen Amts- oder Muttersprache stammen, oder dass sie ein Studium in englischer Unterrichtssprache absolviert haben;
 - d) ausreichende Deutschkenntnisse in Schrift und Sprache nachweisen kann, falls eine Bewerbung zum jeweils im Wintersemester beginnenden Masterstudiengang in deutscher Sprache vorliegt. Als Nachweis gilt entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung ein zu Abs. 1c zusätzlicher Sprachnachweis für Deutsch, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt ist. Eine mindestens mit dem Ergebnis DSH 2 bestandene Prüfung gilt als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse zur Zulassung zum deutschsprachigen Masterstudiengang. Der Nachweis kann entfallen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber belegen können, dass sie über die deutsche zahnärztliche Approbation oder über die österreichische zahnärztliche Approbation oder über die schweizerische zahnärztliche Approbation oder über

eine mindestens einjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen oder dass sie ein Studium in deutscher Unterrichtssprache absolviert haben;

- e) eine Eingangsprüfung erfolgreich besteht. Der Inhalt der Eingangsprüfung umfasst Basiskennnisse der oralen Implantologie, die der/die Bewerber(in) für den Masterstudiengang aus einem Manuskript entnehmen kann. Das Manuskript wird 4 Wochen vor Studienbeginn als elektronisches Dokument dem/der Bewerber(in) auf der Homepage des Studiengangs zum kostenfreien Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die Eingangsprüfung wird über eine internetbasierte Lernplattform durchgeführt. Hierzu erhält der Bewerber über die Internetseite des Masterstudiengangs eine Benutzerkennung und ein Passwort per e-mail zugesendet, um sich für die Eingangsprüfung einloggen zu können. Weitere Einzelheiten können auf der Homepage des Fachbereichs entnommen werden (<http://www.med.uni-frankfurt.de/faust/WebCT/index.html>)

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module; Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP)

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in sieben Pflichtmodule und die Masterarbeit.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar.
- (3) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung).
- (4) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Im 4-semestrigen berufsbegleitenden Masterstudiengang sind für den Masterabschluss mindestens 120 CP zu erbringen.
- (6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu den Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 - b) Seminar/Proseminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.

- c) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben an Patientensimulationseinheiten und/oder an Präparaten und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Behandlungsabläufe.
- d) Hospitation: Intensive Betreuung von Studierenden, die passiv an vom Lehrenden durchgeführten Patientenbehandlungen teilnehmen.
- e) Supervision: Eigenständig von Studierenden durchgeführte Patientenbehandlung, die in einer akkreditierten Lehr-Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson erfolgt.
- f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch eigenständig von Studierenden durchgeführte Patientenbehandlungen, die in einer zahnärztlichen Praxis oder Klinik außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine nicht zwingend vor Ort präsente Lehrperson erfolgt.

(2) Die in Abs.1 genannten Formen werden durch Lehrformen unter Verwendung neuer Medien (E-Learning) ergänzt. Über eine für den Masterstudiengang eingerichtete Website wird den Studierenden strukturiertes und interaktiv nutzbares Lehrmaterial offeriert, um die selbständigen Arbeitszeiten für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzstunden, der Hospitationen und der Supervisionen kontrollieren und unterstützen zu können. Zudem werden sämtliche Falldokumentationen der Studierenden verschlüsselt auf die Website hochgeladen, um eine zeitnahe Beurteilung der Studierenden und deren Tutoren/Tutorinnen sowie eine Qualitätssicherung der Module mit praktischen Fertigkeiten zu ermöglichen. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls hängt gegebenenfalls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung ab. Einzelheiten hierzu sind aus den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsberechtigung liegt bei der jeweiligen Modulverantwortlichen oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen oder bei der Vertretung.

§ 11 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)

(1) Für die Pflichtmodule „Basis-Theorie I“, „Basis-Theorie II“, „Chirurgische Techniken“, „Implantatprothetik“, „Hospitation“, „Supervision“ und „Patientenbehandlung“ sind Studiennachweise (Leistungsnachweise über Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise) entsprechend der Modulbeschreibung (siehe Anhang) vom Studierenden zu erbringen. Die entsprechenden Studiennachweise für die Zulassung zur Modulprüfung werden in der Regel rechtzeitig vor der jeweiligen Modulprüfung ausgestellt.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in mindestens 80% der im Verlauf eines Moduls angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten.

(3) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Für einen Leistungsnachweis ist auch die regelmäßige Teilnahme (Abs.2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete individuelle Studienleistung (Abs.4) erbracht wurde.

(4) Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis werden während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden verändert. Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Bei Fehlzeiten wird der oder dem Studierenden ein Nachholen der einzelnen versäumten Module spätestens im darauffolgenden Angebotszyklus ermöglicht.

(6) Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

§ 12 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Supervision“

(1) Das Pflichtmodul „Supervision“ erfordert 3 Leistungsnachweise einer eigenständigen Behandlung an jeweils einen Patienten, die in der Praxis oder Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson oder durch eine akkreditierte Tutorin oder durch einen akkreditierten Tutor erfolgt.

(2) Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt durch eine Lehrperson oder durch eine akkreditierte Tutorin oder durch einen akkreditierten Tutor.

(3) Die Voraussetzungen für die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten am Patienten unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson oder durch eine akkreditierte Tutorin oder Tutor sind:

a) die Vorlage einer vollständigen Dokumentation in Bezug auf:

- allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
- Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten
- Einverständniserklärung
- klinische Bilddokumentation
- Planungsmodelle (Set-up; Wax-up)
- fallspezifische Röntgenbefunde

b) die Vorlage des geplanten oder des bereits ausgeführten chirurgischen Therapiekonzeptes

c) die Vorlage der Planung der prothetischen Endversorgung

d) die Vorlage einer chirurgischen Führungsschablone

e) die Erfüllung der erforderlichen Hygiene-Standards in der Praxis oder Klinik der Studierenden oder des Studierenden

f) die Vorlage des erforderlichen chirurgischen und prothetischen Instrumentariums, falls ein chirurgischer Eingriff am Patienten durchgeführt wird

g) die Sicherstellung der Mitwirkung einer ausgebildeten Assistenz-Fachkraft (z.B. OP-Schwester), falls ein chirurgischer Eingriff am Patienten durchgeführt wird

(4) Die Lehrperson oder die akkreditierte Tutorin oder der akkreditierte Tutor beurteilt vor Ort, ob alle die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen unmittelbar vor der geplanten Durchführung der chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritte am Patienten erfüllt sind.

(5) Bei grob fahrlässiger Handlungsweise von Studierenden am Patienten wird das therapeutische Handeln eines Studierenden unverzüglich abgebrochen und die Lehrperson übernommen. Es erfolgt der Ausschluss aus dem Masterstudiengang.

§ 13 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“

(1) Das Pflichtmodul „Patientenbehandlung“ erfordert 20 Leistungsnachweise einer jeweils vollständigen Behandlungsdokumentation eines eigenständig durchgeführten chirurgischen Eingriffs und einer eigenständig durchgeführten prothetischen Endversorgung an jeweils einem Patienten.

(2) Folgende Indikationen müssen an mindestens zwei Patienten vorliegen:

- Einzelzahnversorgungen (Klasse I) im ästhetisch einsehbaren Frontbereich
- Brückenversorgungen (Klasse IIa, b)
- Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse IIc)

- Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im OK
- Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im UK
- Brücken- oder Einzelzahnversorgungen in Kombination mit externem Sinuslift

(3) Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt durch eine akkreditierte Tutorin oder durch einen akkreditierten Tutor oder durch die Modulverantwortliche oder durch den Modulverantwortlichen oder durch die Vertreter.

(4) Für die Bewertung der vollständigen Behandlungsdokumentation eines eigenständig durchgeführten chirurgischen Eingriffs und einer eigenständig durchgeführten prothetischen Endversorgung an jeweils einem Patienten sind von den Studierenden sämtliche erforderliche Text- und Bilddokumente in elektronischer Form auf die Homepage des Studiengangs hoch zu laden. Entsprechende Sicherheitsmassnahmen in der Struktur der Homepage gewährleisten den erforderlichen Datenschutz der Patienten und stellen die Einsicht der Dokumente ausschließlich durch die Tutorin oder durch den Tutor, durch die Modulverantwortliche oder durch den Modulverantwortlichen oder durch die Vertreter sicher.

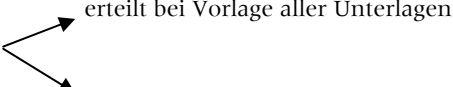
(5) Im Einzelnen beinhalten 10 der 20 Leistungsnachweise jeweils folgende Behandlungsdokumentation:

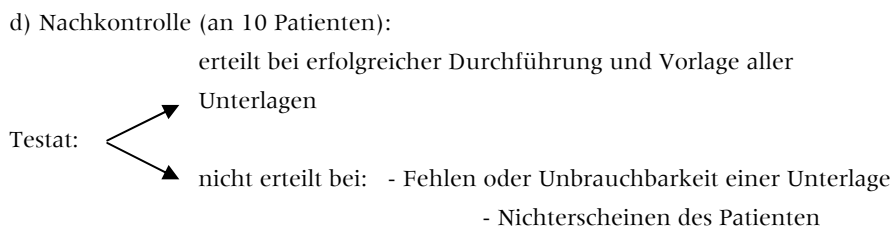
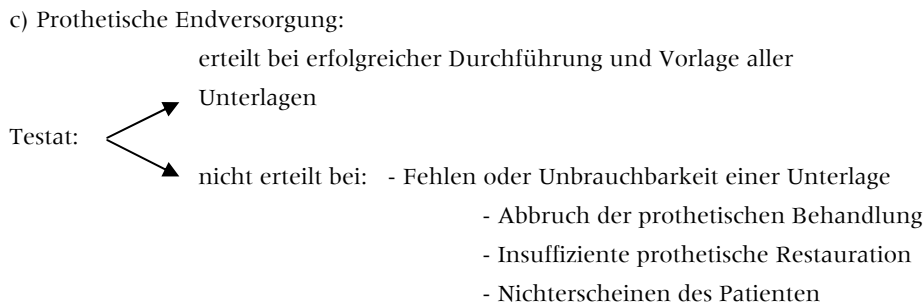
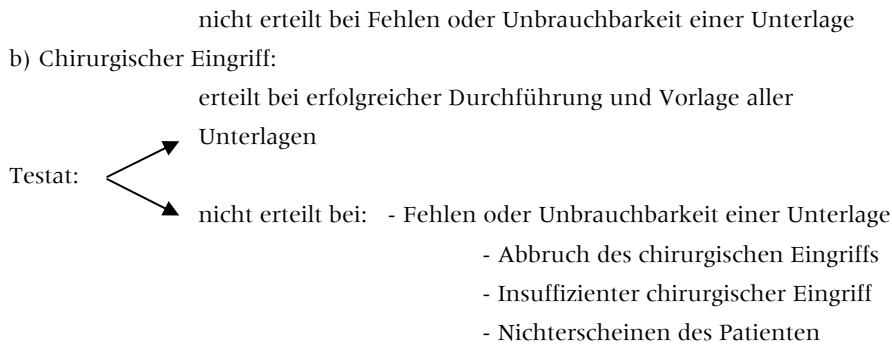
- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Planung: | <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten - Einverständniserklärung - klinische Bilddokumentation - Planungsmodelle (Set-up; Schablonen) - fallspezifische Röntgenbefunde |
| b) Chirurgischer Eingriff: | <ul style="list-style-type: none"> - klinische Bilddokumentation - postoperative Röntgenkontrolle - OP-Protokoll |
| c) Prothetische Endversorgung | <ul style="list-style-type: none"> - klinische Bilddokumentation - Röntgenkontrolle |

(6) 10 Patientenfälle werden von den Studierenden aus der Gesamtheit der 20 Patientenfälle frei ausgewählt und nach 3 Monaten zusätzlich nachkontrolliert. Im Einzelnen beinhalten dadurch 10 der 20 Leistungsnachweise jeweils folgende Behandlungsdokumentation:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Planung: | <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten - Einverständniserklärung - klinische Bilddokumentation - Planungsmodelle (Set-up; Schablonen) - fallspezifische Röntgenbefunde |
| b) Chirurgischer Eingriff: | <ul style="list-style-type: none"> - klinische Bilddokumentation - postoperative Röntgenkontrolle - OP-Protokoll |
| c) Prothetische Endversorgung | <ul style="list-style-type: none"> - klinische Bilddokumentation - Röntgenkontrolle |
| d) Nachkontrolle | nach 3 Monaten |

(7) Für die in Abs. 5 a bis c und in Abs. 6 a bis d genannten Inhalte werden von der Tutorin oder vom Tutor sogenannte Testate vergeben. Die Erlangung eines einzelnen Leistungsnachweises ohne Nachkontrolle der Patienten (Abs. 5) erfordert mindestens zwei Testate, die Erlangung eines einzelnen Leistungsnachweises mit Nachkontrolle der Patienten (Abs. 6) erfordert mindestens drei Testate. Die Kriterien für die Vergabe eines Testats lauten wie folgt:

- a) Behandlungsdokumentation:
- Testat: 



Bei grob fahrlässiger Handlungsweise von Studierenden am Patienten wird die Weiterbehandlung als Patientenfall für den Masterstudiengang abgebrochen. Es erfolgt der Ausschluss aus dem Masterstudiengang.

(8) Erlangt eine Studierende oder ein Studierender bei mehr als zwei Behandlungsfällen keinen Leistungsnachweis aufgrund von nichterteilten Testaten, wird die oder der Studierende zu einem Gespräch zur oder zum Modulverantwortlichen oder seinem/r Vertreter/in geladen. Der oder die Studierende stellt in diesem Gespräch die Patientenfälle vor und interpretiert aus seiner Sicht, was zur Nichterteilung von einzelnen Testaten geführt haben könnte. Stellt sich bei dem Gespräch heraus, dass eine grob fahrlässige Handlungsweise des Studierenden am Patienten vorliegt, erfolgt ein Ausschluss aus dem Masterstudiengang. Liegt ein Nichterscheinen des Patienten vor, wird über eine Verlängerung der Modulzeit um maximal 3 Monate entschieden. Bei sonstigen vorliegenden Gründen für die Nichterteilung von Testaten werden mit der oder mit dem Studierenden unterstützende Maßnahmen vereinbart, um die geforderten 20 Leistungsnachweise des Moduls erzielen zu können.

(9) Weist die Studierende oder der Studierende der oder dem Modulverantwortlichen oder seinem/r Vertreter/in glaubhaft nach, dass ein Mangel an Patienten besteht, wird eine Verlängerung der Modulzeit um maximal 3 Monate gewährt, um die geforderten 20 Leistungsnachweise des Moduls erzielen zu können.

§ 14 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Medizin aufzusuchen.

§ 15 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer

von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren;

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten. Die Ordnung für den Studiengang kann die Zuständigkeit für die Bestellung der Modulkoordination abweichend von Satz 1 regeln.

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 16 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Für den Masterstudiengang bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorenschaft, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Da es beim Master of Oral Implantology um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, der nicht von einer Vielzahl von Studierenden abgerufen wird, und ansonsten am Fachbereich Medizin der J.W.Goethe-Universität Frankfurt um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, wurde die in § 16 Abs. 2 S. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main festgelegte Anzahl von in der Regel 7 Mitglieder des Prüfungsausschusses reduziert.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrats oder von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Medizin gewählt. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK) durch den Fachbereich Medizin der Universität Frankfurt am Main bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Gruppe der professoralen Prüfungsausschussmitglieder gewählt.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Pro Semester findet mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prü-

fungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Die Prüfungsangelegenheiten obliegen einem Prüfungsamt. Dieses wird vom Fachbereich im Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechend § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Prüfungsamt ist gegenüber dem Fachbereich berichtspflichtig.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls. Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls. Festlegung der Rücktrittsfristen
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 18 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens den Grad eines Masters oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können oder schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. Die Masterarbeit wird von einem Prüfenden bewertet. Eine Bewertung der Masterarbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfenden erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden oder aufgrund der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

4. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 19 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat sowie
- b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die oder der Studierende die Masterprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet oder
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 33 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Dies sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die exakten Prüfungstermine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen) werden durch den/die Prüfende(n) festgelegt. Der/die Prüfende gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt.

(3) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist elektronisch auf der Web-Site des Masterstudiengangs „Master of Oral Implantology“ anzumelden. Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen fest, die in der Regel zwei Wochen betragen und spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn auf der Web-Site des Masterstudiengangs bekannt gegeben werden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der/die Modulkoordinator(in) auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-universität immatrikuliert ist, zum Masterstudiengang zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahme nachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin können Studierende ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung zurücktreten.

§ 21 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss

unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 25 Abs.7 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

Nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 25 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung).
- (3) Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Bei kumulativen Modulprüfungen werden die Inhalte und Methoden des Teilmoduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Bei kumulativen Modulprüfungen müssen sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls bestanden werden.
- (5) In der Modulbeschreibung ist die Prüfungsform festgelegt. Als Prüfungsform für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungen können mündliche Prüfungen, Klausuren, OSCE-Prüfungen (siehe § 28) oder fachpraktische Prüfungen (siehe § 29) vorgesehen werden.
- (6) Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Studierende, die sich zum WS in den deutschsprachigen Masterstudiengang immatrikuliert haben oder die ausreichende Deutschkenntnisse in Schrift und Sprache nach § 8 Abs. 1d nachweisen, können im Einvernehmen mit dem Prüfer die Prüfung in deutscher Sprache ablegen; im Übrigen bleibt § 7 unberührt.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (8) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 23 Abs.1 und Abs.2, aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.
- (9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 26 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten pro Studierenden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben und wird auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher begründet; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

§ 27 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausurarbeit kann Multiple-Choice-Fragen enthalten. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkataloges wird festgelegt, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Wenn die Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmacht, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
 - Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
 - Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
 - Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt 30 Minuten.
- (4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie werden im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Die Bewertung wird schriftlich begründet. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus

dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 41. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 28 OSCE-Prüfungen

(1) Im Pflichtmodul „Hospitation“ wird eine OSCE-Prüfung abgehalten.

(2) Bei der OSCE-Prüfung wird nicht nur theoretisches Wissen abgefragt, sondern es werden insbesondere praktische klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patienten geprüft. In einer mehrere Kurzprüfungen umfassenden Anordnung im Pflichtmodul „Hospitation“ durchlaufen die Studierenden im OSCE verschiedene Anamnese-, Untersuchungs- und Managementstationen, denen unterschiedliche Prüfungsaufgaben zugeordnet sind. Die Stationen sind mit Simulationspatienten und -apparaten ausgestattet. Die meisten der geprüften Fähigkeiten bilden die klinische Kompetenz des Zahnmediziners ab.

§ 29 Fachpraktische Prüfungen

(1) Im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“ werden fachpraktische Prüfungen abgehalten.

(2) Die fachpraktische Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung und eine Implantatinserterion am Patienten (Abs. 3) in der Praxis oder Klinik des Prüflings unter Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers.

(3) Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Implantatinserterion am Patienten innerhalb der fachpraktischen Prüfung sind:

a) die Vorlage einer vollständigen Dokumentation in Bezug auf:

- allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
- Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten
- Einverständniserklärung
- klinische Bilddokumentation
- Planungsmodelle (Set-up; Wax-up)
- fallspezifische Röntgenbefunde

b) die Vorlage des geplanten chirurgischen Therapiekonzeptes

c) die Vorlage der Planung der prothetischen Endversorgung

d) die Vorlage einer chirurgischen Führungsschablone

e) die Erfüllung der erforderlichen Hygiene-Standards in der Praxis oder Klinik des Prüflings

f) die Vorlage des erforderlichen chirurgischen und prothetischen Instrumentariums

g) die Sicherstellung der Mitwirkung einer ausgebildeten Assistenz-Fachkraft (z.B. OP-Schwester) während des chirurgischen Eingriffs

(4) Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt vor Ort, ob alle die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen unmittelbar vor der geplanten Durchführung einer Implantatinserterion am Patienten erfüllt sind.

§ 30 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 2 Abs. 3 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt ca. 900 Arbeitsstunden. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert sechs Monate.
- (3) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums vorzustellen. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt maximal 60 Minuten. Die Bewertung des Abschlusskolloquiums ist keine Teilprüfung.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit wird beim Prüfungsamt beantragt und erfordert die Bescheinigung eines erfolgreichen Absolvierens des Pflichtmoduls „Basis-Theorie I“.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (6) Die Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder von einer Modulkordinatorin oder einem Modulkordinator ausgegeben und betreut, welche nach § 18 Abs.1 prüfungsberechtigte Personen sein müssen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht.
- (7) Das Thema der Masterarbeit muss aus dem Fachgebiet der zahnärztlichen Implantologie entstammen.
- (8) Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ein Thema vorzuschlagen.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (10) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Gutachterin oder Gutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.
- (11) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.
- (12) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Die Studierenden können die jeweilige Sprache frei auswählen, unabhängig davon ob sie einen Masterkurs in englischer oder deutscher Sprache absolvieren (siehe § 7). Bei einer in Englisch abgefassten Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (13) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 14 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (14) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (15) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (16) Die Masterarbeit ist in 3 gedruckten Exemplaren und zusätzlich auf einen Datenträger in elektronischer Form (z.B. als PDF-Dokument) einzureichen.
- (17) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen

fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(18) Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter und gegebenenfalls von der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. § 18 Abs.3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 31 Abs.4 festgesetzt.

(19) Eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer kann die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen bewerten, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 31 Abs.4 gebildet.

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 31 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Für die Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Note des Pflichtmoduls „Patientenbehandlung“ und die Note der Masterarbeit werden bei der Bildung des Notendurchschnitts der Gesamtnote nach Abs. 4 zweifach gewichtet, d.h. die jeweiligen Noten gehen jeweils doppelt in die Berechnung des Durchschnitts ein.

(7) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(8) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die Masterprüfung bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Die Bezugsgruppe weist eine Mindestgröße von 50 auf, damit tragfähige Aussagen möglich

sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(9) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Gesamtnote besser als 1,2 ist oder eine Gesamt-ECTS-Note A vorliegt, die anstatt die besten 10% die besten 5% derjenigen erzielen, die Masterprüfung bestanden haben. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „*excellent*“.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung für den Masterstudiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Die Bekanntgabe der Noten für sämtliche einzelne Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit erfolgt unverzüglich über die Homepage des Masterstudiengangs. Die Noten werden dort unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

8. Abschnitt: Wiederholung, Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Ausschließlich für das Pflichtmodul „Basis-Theorie I“ kann die Regelung zum Freiversuch (§ 34) angewandt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (3) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (4) Die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Masterarbeit ist jeweils innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Prüfung abzulegen.
- (5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumen der Frist nicht zu vertreten (§ 21 Abs.2). Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (6) Die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann durch eine mündliche Prüfung erfolgen.

§ 34 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Modulteilprüfungen des Pflichtmoduls „Basis-Theorie I“ gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Alle weiteren Module und die Masterarbeit, einschließlich des Kolloquiums, sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

§ 35 Befristung der Prüfungen

- (1) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung beträgt 48 Monate ab Studienbeginn.
- (2) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen sowie bei der Einhaltung der Frist für den Abschluss der Masterprüfung werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 - durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund,
 - durch Mutterschutz oder Elternzeit oder
 - durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die

Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Nachweise nach Satz 2 und Satz 3 sind von der oder dem Studierenden zu Erbringen und zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 36 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
 - b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
 - c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist oder
 - d) die Frist nach § 35 Abs.1 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 35 Abs.2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 35 Abs.2 stattgegeben wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 37 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich mindestens dem Diplomabschluss entspricht.

§ 38 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Medizin und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 39 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 31 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Eine Akteneinsicht wird auf Antrag auch nach Ablegung einzelner Modulteilprüfungen gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründet werden.

Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

11. Abschnitt: Akkreditierung von Tutoren und Lehr-Praxen

§ 43 Akkreditierung eines Tutors

- (1) Die Akkreditierung eines Tutors umfasst folgende Voraussetzungen:
 - a) chirurgische und prothetische Therapie in der Implantologie in den vergangenen 5 Jahren (obligatorisch)
 - b) mindestens 500 implantatprothetisch behandelte Patienten (obligatorisch)
- (2) Die Akkreditierung eines Tutors wird auf bestimmte Zeit erteilt (maximal auf zwei Jahre), anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung. Im Sinne der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Masterstudiengangs ist pro Studiengang zweimal die Kommunikation über und der Abgleich von Lehrinhalten des Masterstudiengangs mit der Tutorin oder mit dem Tutor obligatorisch.
- (3) Die Akkreditierung eines Tutors kann bei Nichteinhaltung der für den Masterstudiengang festgelegten Qualitätssicherungsrichtlinien und -maßnahmen unmittelbar widerrufen werden.

§ 44 Akkreditierung einer Lehrpraxis

- (1) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis umfasst folgende Voraussetzungen:
 - a) Praxisinhaber führt mindestens über die letzten 5 Jahre chirurgische und prothetische Therapien in der Implantologie durch (obligatorisch)
 - b) Praxisinhaber weist abgeschlossene implantatprothetische Behandlungen an 500 Patienten nach (obligatorisch)
- (2) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis wird auf bestimmte Zeit erteilt (maximal auf zwei Jahre), anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung.
- (3) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis kann bei Nichteinhaltung der für den Masterstudiengang festgelegten Qualitätssicherungsrichtlinien und -maßnahmen unmittelbar widerrufen werden.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im UniReport Ordnungen und Satzungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.02.14
Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereichs Medizin

Anlage

Beschreibung der Pflichtmodule:

Modul "Basis-Theorie I"		Pflichtmodul		CP 9				
Inhalte: Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Seminaren, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom. Zudem werden die Grundlagen zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten gelehrt.								
Qualifikationsziele und Kompetenzen: eigenständige Planung von einfachen implantatprothetischen Therapien am ortständigem Knochen								
Angebotszyklus:			pro Semester					
Dauer des Moduls:			ein Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:			keine					
Lehr- und Prüfungssprache:			Englisch im SS / Deutsch im WS					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):			für jedes Seminar ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen					
kumulative Modulprüfung sowie Prüfungsform:			pro Lehrveranstaltung eine Modulteilprüfung in Form einer Klausur;					
Zulassungsvoraussetzung für Modulteilprüfungen:			Teilnahmenachweis in jedem Seminar					
Voraussetzung für die Vergabe der CP:			Bestehen der 3 Modulteilprüfungen;					
Modulverantwortliche/r:								
Lehrveranstaltungen			Typ	SWS	Semester / CP			
					1	2	3	4
Grundlagen der dentalen Implantologie			Vorl.	1,5	X			
Orale Diagnostik und Behandlungsplanung			Vorl. / Sem.	2	X			
Techn. u. - personelle Voraussetzungen			Vorl. / Sem.	1	X			
Methodik wissenschaftl. Arbeitens (I)			Vorl. / Sem.	0,5	X			

Vorbereitungszeit: 140 Stunden

Nachbereitungszeit: 105 Stunden

Inhalte der Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der dentalen Implantologie

Überblick über die Entwicklung der dentalen Implantologie
 Anatomie & Physiologie
 Wundheilung: Knochen, Weichgewebe; Wundheilungsstörungen
 Implantwerkstoffe; Knochenersatzmaterialien; Membranen; Hilfsteile
 Patientenevaluation: Anamnese, absolute/relative Kontraindikationen
 Zahnerhalt (Endo / Paro-Behandlung) oder Exaktion

Orale Diagnostik u. Behandlungsplanung

Indikationsfelder; Klassifikationen; Richtlinien

Mundhygiene und Vorbehandlung (parodontal / konservierend / kieferorth.
Klinische Gebiss- und Funktionsanalyse, Okklusion, TMJ, Schleimhaut
Bildgebende Diagnostik (Röntgen-Standardverf., CT, Stereolithographie)
3-D-Analyse Knochenangebot (Standard, CT-gestützt)
Wax-Up/Set-Up, Einbindung des zahntechnischen Labors
Standard-Positionierungsschablone, CT-basierte Bohrschablone

Techn. u. - personelle Voraussetzungen

Instrumentelle Ausstattung
Hygienevorschriften und deren Umsetzung
Aufgaben der Behandlungsassistenz
Patientenvorbereitung: Anästhesie, Abdeckung OP, Begleitmedikation etc.
Postoperative Nachsorge
Notfälle; Notfallmanagement

Methodik wissenschaftl. Arbeitens (I)

Literaturrecherche über elektronische Medien
Anleitung zur Abfassung einer Masterthesis
E-Learning

Modul "Basis-Theorie II"		Pflichtmodul		CP 9			
Inhalte: Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Seminaren, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom. Zudem werden die Grundlagen zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten gelehrt.							
Qualifikationsziele und Kompetenzen: eigenständige Planung von einfachen implantatprothetischen Therapien am ortständigem Knochen und eigenständige chirurgische und prothetische Umsetzung am Patientensimulator							
Angebotszyklus:			pro Semester				
Dauer des Moduls:			ein Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:			Modul "Basis-Theorie I"				
Lehr- und Prüfungssprache:			Englisch im WS / Deutsch im SS				
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):			für jede praktische Übung ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen				
kumulative Modulprüfung sowie Prüfungsform:			pro Lehrveranstaltung eine Modulteilprüfung in Form einer Klausur;				
Zulassungsvoraussetzung für Modulteilprüfungen:			Teilnahmenachweis in jeder praktischen Übung				
Voraussetzung für die Vergabe der CP:			Bestehen der 3 Modulteilprüfungen;				
Modulverantwortliche/r:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Implantatsysteme		Vorl./ prakt. Üb.	1	X			
Chirurgische Standardverfahren		Vorl./ prakt. Üb.	2	X			
basale prothetische Behandlungsschritte		Vorl./ prakt. Üb.	1,5	X			
Methodik wissenschaftl. Arbeitens (II)		Vorl./ prakt. Üb.	0,5	X			

Vorbereitungszeit: 140 Stunden

Nachbereitungszeit: 105 Stunden

Inhalte der Lehrveranstaltungen:

Implantatsysteme

Implantatdesign (Makrostruktur)
 Implantatoberflächen (Mikrostruktur)
 Abutmentverbindungen, indexierte / nicht indexierte Verbindungen
 Mechanische Festigkeit, Mikrospalt
 Übertragungs-, Registrierungs- und Abformhilfen
 Abutments (Chair Side and Lab Side)
 Prothetische Komponenten

Chirurgische Standardverfahren

Lappendesign, Übertragung der Implantatposition, flapless Vorgehen
 Beurteilung der Knochenqualität
 Bone Condensing, Bone Expanding
 Maschinelle / manuelle Aufbereitungstechniken
 Freilegungstechniken

Heilungszeiträume, Timing (Spät-, Früh-, Sofortversorgungsprotokolle)
Strukturverbesserung durch Knochentraining

basale prothetische Behandlungsschritte

Provisorische Versorgung
Techniken zur Formung des Emergenzprofils
Abdrucknahme / Registrierung / Modellherstellung / Artikulator
Abutmentauswahl und Individualisierung
Abutmenttransfer Modell-Mund
Okklusale Anatomie und Belastungstransfer

Methodik wissenschaftl. Arbeitens (II)

Bewertung wissenschaftl. Aussagen anhand der Evidenzklassen
Datensammlung, Statistik, Biometrie
Aufbau von wissenschaftl. Studien

Modul "Chirurgische Techniken" Pflichtmodul CP 10																																			
Inhalte: Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand von anspruchsvollen chirurgischen Techniken in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Seminaren, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom.																																			
Qualifikationsziele und Kompetenzen: eigenständige Planung von komplexen implantatprothetischen Therapien und eigenständige chirurgische Umsetzung am Patienten.																																			
Angebotszyklus:	pro Semester																																		
Dauer des Moduls:	zwei aufeinander folgende Semester																																		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Modul "Basis-Theorie I" und "Basis-Theorie II"																																		
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch bei Beginn des Moduls im SS / Deutsch bei Beginn des Moduls im WS																																		
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	für jede praktische Übung ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen																																		
kumulative Modulprüfung sowie Prüfungsform:	pro Lehrveranstaltung eine Modulteilprüfung in Form einer Klausur;																																		
Zulassungsvoraussetzung für Modulteilprüfungen:	Teilnahmenachweis in jeder praktischen Übung																																		
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Bestehen der 4 Modulteilprüfungen;																																		
Modulverantwortliche/r:																																			
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Typ</th> <th rowspan="2">SWS</th> <th colspan="4">Semester / CP</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erweiterte Chirurgische Techniken (1)</td> <td>Vorl./ prakt. Üb.</td> <td>1,5</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erweiterte Chirurgische Techniken (2)</td> <td>Vorl./ prakt. Üb.</td> <td>1,5</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erweiterte Chirurgische Techniken (3)</td> <td>Vorl./ prakt. Üb.</td> <td>1,5</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Nachsorge / Management Komplikationen</td> <td>Vorl./ prakt. Üb.</td> <td>0,5</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table>	Typ	SWS	Semester / CP				1	2	3	4	Erweiterte Chirurgische Techniken (1)	Vorl./ prakt. Üb.	1,5		x		Erweiterte Chirurgische Techniken (2)	Vorl./ prakt. Üb.	1,5		x		Erweiterte Chirurgische Techniken (3)	Vorl./ prakt. Üb.	1,5			x	Nachsorge / Management Komplikationen	Vorl./ prakt. Üb.	0,5			x
Typ	SWS			Semester / CP																															
		1	2	3	4																														
Erweiterte Chirurgische Techniken (1)	Vorl./ prakt. Üb.	1,5		x																															
Erweiterte Chirurgische Techniken (2)	Vorl./ prakt. Üb.	1,5		x																															
Erweiterte Chirurgische Techniken (3)	Vorl./ prakt. Üb.	1,5			x																														
Nachsorge / Management Komplikationen	Vorl./ prakt. Üb.	0,5			x																														

Vorbereitungszeit: 140 Stunden

Nachbereitungszeit: 105 Stunden

Inhalte der Lehrveranstaltungen:

Erweiterte Chirurgische Techniken (1)

Knochenaugmentation durch synthetische, xenogene, allogene Materialien
 Membranen, Membran-Techniken
 Knochenaugmentation durch oralen autogenen Knochen (Block, partikuliert)
 Sinusaugmentation einzeitig / zweizeitig

Erweiterte Chirurgische Techniken (2)

Nervtransposition
 Distractionsosteogenese
 Extraorale Knochentransplantate
 Mikrovaskulär reanastomosierter Gewebettransfer

Rekonstruktion der extrem resorbierten Maxilla und Mandibula

Erweiterte Chirurgische Techniken (3)

Weichgewebsmanagement
Gestielte Weichgewebstransplantate
Freie Bindegewebstransplantate
Freie epitheliale Transplantate
Vestibulumplastik

Nachsorge / Management Komplikationen

Dokumentation und Recall
Statistik: Erfolgs- und Überlebensraten, Misserfolgsraten
Mukositis und Periimplantitis: Diagnose und Behandlung
Explantationen

Modul "Implantatprothetik"		Pflichtmodul		CP 10				
Inhalte: Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand von anspruchsvollen prothetischen Behandlungsregimen in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Seminaren, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom.								
Qualifikationsziele und Kompetenzen: eigenständige Planung von komplexen implantatprothetischen Therapien und eigenständige prothetische Umsetzung am Patienten.								
Angebotszyklus:			pro Semester					
Dauer des Moduls:			zwei aufeinander folgende Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:			Modul "Basis-Theorie I" und "Basis-Theorie II"					
Lehr- und Prüfungssprache:			Englisch bei Beginn des Moduls im SS / Deutsch bei Beginn des Moduls im WS					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):			für jede praktische Übung ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen					
kumulative Modulprüfung sowie Prüfungsform:			pro Lehrveranstaltung eine Modulteilprüfung in Form einer Klausur;					
Zulassungsvoraussetzung für Modulteilprüfungen:			Teilnahmenachweis in jeder praktischen Übung					
Voraussetzung für die Vergabe der CP:			Bestehen der 3 Modulteilprüfungen;					
Modulverantwortliche/r:								
Lehrveranstaltungen			Typ	SWS	Semester / CP			
					1	2	3	4
Festsitzende Implantatprothetik			Vorl./ prakt. Üb.	2			x	
Herausnehmbare Implantatprothetik			Vorl./ prakt. Üb.	2				x
Nachsorge / Management Komplikationen			Vorl./ prakt. Üb.	1				x

Vorbereitungszeit: 140 Stunden
Nachbereitungszeit: 105 Stunden

Inhalte der Lehrveranstaltungen:

Festsitzende Implantatprothetik

Einzelzahnersatz
Versorgungen mit multiplen Einzelkronen
Brückenversorgungen
Zahn-implantgetragene Versorgungen
Abläufe am Behandlungsstuhl und im Labor
Restaurative Materialien (Metalllegierungen, Keramiken, Composites)

Herausnehmbare Implantatprothetik

Einfache Retentionselemente (Stege, Kugel-, Magnetattachements)
Komplexe Retentionselemente (Teleskope, Riegel)
Einbeziehung von Restzähnen

Abläufe am Behandlungsstuhl und im Labor
Intraorales Verkleben
Gestaltung von Prothesenbasen

Nachsorge / Management Komplikationen

Dokumentation und Recall
Statistik: Erfolgs- und Überlebensraten, Misserfolgsraten
Mundhygiene
Komplikationen technischer Komponenten

Modul "Hospitation"		Pflichtmodul		CP 9							
Inhalte: Das Modul sieht die intensive Betreuung der Studierenden vor, die passiv an vom Lehrenden durchgeführten Patientenbehandlung teilnehmen. Die Fallkasuistiken werden zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse zusätzlich schriftlich vom Studierenden vor- und nachbereitet. Die Modul findet an der Unizahnklinik Frankfurt am Main oder an einer akkreditierten Praxis Lehr-Praxis statt.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen: die klinische Kompetenz der Studierenden wird durch Miterleben von Patientenbehandlungen verbessert. Zielsetzung ist die eigenständige schriftliche und literaturbasierte Analyse der Therapiepläne und der demonstrierten Behandlungsschritte.											
Angebotszyklus:				pro Semester							
Dauer des Moduls:				10 Tage							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:				Modul "Basis-Theorie I"							
Lehr- und Prüfungssprache:				Englisch im WS / Deutsch im SS							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):				ein Teilnahmenachweis ist zu zu erbringen							
Modulabschlussprüfung sowie Prüfungsform:				OSCE-Prüfung mit Anamese-Stationen, Untersuchungs-Stationen mit Simulationspatienten und Management-Stationen.							
Zulassungsvoraussetzung für Modulabschlussprüfung:				Teilnahmenachweis							
Voraussetzung für die Vergabe der CP:				Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Modulverantwortliche/r:											
Lehrveranstaltungen				Typ	SWS	Semester / CP					
						1	2	3	4		
					6,5						

Vorbereitungszeit: 180 Stunden
Nachbereitungszeit: 120 Stunden

Modul "Supervision"		Pflichtmodul		CP 3				
Inhalte: Das Modul sieht die eigenständige Behandlung von 3 Patienten vor, die in der Praxis oder Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Lehr-Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson oder durch eine akkreditierte Tutorin oder durch einen akkreditierten Tutor erfolgt.								
Qualifikationsziele und Kompetenzen: die klinische Kompetenz und die manuellen Fertigkeiten der Studierenden werden durch eine aktiv und vor Ort betreute Patientenbehandlung verbessert. Zielsetzung ist die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten am Patienten und die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz.								
Angebotszyklus:			pro Semester					
Dauer des Moduls:			3 Tage					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:			Modul "Hospitation"					
Lehr- und Prüfungssprache:			Englisch im SS / Deutsch im WS					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):			Drei Leistungsnachweise sind zu erbringen. Ein Leistungsnachweis beinhaltet die erfolgreiche Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten an jeweils einem Patienten					
Modulabschlussprüfung sowie Prüfungsform:			mündliche Prüfung					
Zulassungsvoraussetzung für Modulabschlussprüfung:			5 Leistungsnachweise					
Voraussetzung für die Vergabe der CP:			Bestehen der Modulabschlussprüfung					
Modulverantwortliche/r:								
Lehrveranstaltungen			Typ	SWS	Semester / CP			
					1	2	3	4
				2,5				

Vorbereitungszeit: 70 Stunden

Nachbereitungszeit: 45 Stunden

Modul "Patientenbehandlung"		Pflichtmodul		CP 20								
Inhalte: Das Modul sieht die eigenständige Behandlung von 20 Patienten vor, die in einer Praxis oder Klinik ohne fachliche und methodische Begleitung durch eine vor Ort anwesenden Lehrperson erfolgt. Folgende Indikationen müssen an mindestens zwei Patienten vorliegen:												
a) Einzelzahnversorgungen (Klasse I) im ästhetisch einsehbaren Frontbereich												
b) Brückenversorgungen (Klasse IIa, b)												
c) Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse IIc)												
d) Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im OK												
e) Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im UK												
f) Brücken- oder Einzelzahnversorgungen in Kombination mit externem Sinuslift												
Qualifikationsziele und Kompetenzen: die klinische Kompetenz und die manuellen Fertigkeiten der Studierenden werden durch eine aktive Patientenbehandlung verbessert. Zielsetzung ist die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten am Patienten und die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz.												
Angebotszyklus:						pro Semester						
Dauer des Moduls:						zwei aufeinander folgende Semester; bei Nachweis eines Mangels an Patienten kann die Dauer des Moduls um maximal drei Monate verlängert werden						
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:						Modul "Hospitation"						
Lehr- und Prüfungssprache:						Englisch im SS / Deutsch im WS						
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):						20 Leistungsnachweise sind zu erbringen gem. § 13.						
Modulabschlussprüfung sowie Prüfungsform:						fachpraktische Prüfung						
Zulassungsvoraussetzung für Modulabschlussprüfung:						20 Leistungsnachweise						
Voraussetzung für die Vergabe der CP:						Bestehen der Modulabschlussprüfung						
Modulverantwortliche/r:												
Lehrveranstaltungen						Typ		SWS	Semester / CP			
									1	2	3	4

Vorbereitungszeit: 600 Stunden

Nachbereitungszeit: 300 Stunden

Modul "Masterarbeit"		Pflichtmodul		CP 20					
Inhalte: Die Masterarbeit umfasst eine Themenstellung aus dem Fachbereich Orale Implantologie, die literaturbasiert und nach wissenschaftlicher Methodik vom Studierenden eigenständig erstellt wird.									
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der oralen Implantologie selbständig nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.									
Angebotszyklus:				pro Semester					
Dauer des Moduls:				6 Monate					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:				Modul "Basis-Theorie I"					
Lehr- und Prüfungssprache:				Englisch oder Deutsch					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):				-----					
Modulabschlussprüfung sowie Prüfungsform:				Abschlussarbeit mit Kolloquium					
Voraussetzung für die Vergabe der CP:				Bestehen der Modulabschlussprüfung					
Modulverantwortliche/r:									
Lehrveranstaltungen				Typ	SWS	Semester / CP			
						1	2	3	4

Vorbereitungszeit: 800 Stunden
Nachbereitungszeit: 100 Stunden

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.